

# **Satzung**

## **Kulturring Büttelborn e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kulturring Büttelborn e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Büttelborn.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Arbeit der im Ortsteil Büttelborn der Gemeinde Büttelborn aktiven Vereine, Vereinigungen, Körperschaften und sonstigen Personenzusammenschlüssen zu fördern.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen insbesondere:
  - a) Koordination der Veranstaltungstermine der Mitglieder untereinander.
  - b) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
  - c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Mitglieder in der Gesellschaft.
  - d) Durchführung eigener Veranstaltungen.
  - e) Pflege und Förderung des Kulturgutes, des Brauchtums und des Heimatgedankens.
  - f) Förderung des Kontaktes zu auswärtigen Vereinigungen und des Austausches mit deutschen und ausländischen Organisationen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können Vereine, Vereinigungen, politische Parteien, Körperschaften, Religionsgemeinschaften und sonstige Personenzusammenschlüsse werden, soweit sie keine ausschließlichen erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgen und im Ortsteil Büttelborn der Gemeinde Büttelborn ansässig sind. Überörtliche Vereinigungen oder solche aus anderen Gemeinden können nur Mitglied werden, wenn sie im Ortsteil Büttelborn nicht nur vorübergehend aktiv sind und dort über organisatorische Einrichtungen verfügen.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines jeden Mitglieds. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat er den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung das mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern wird beantragt durch Abgabe eines Aufnahmeantrags beim Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Einstellung der Aktivitäten des Mitglieds.

(2) Der Austritt des Mitglieds ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

a) wenn das Mitglied nach 3 schriftlichen Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat,

b) wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt und damit den Verein schädigt oder zu schädigen versucht,

c) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf laufende Informationen über die Belange des Vereins, welche insbesondere neben den Mitteilungen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen.

(2) Die Satzung des Vereins und alle danach gefassten Beschlüsse sind für jedes Mitglied und die einzelnen Gliederungen bindend. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied diese Satzung an.

(3) Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtungen, den Zweck und die Interessen des Vereins zu vertreten und zu dessen Förderung beizutragen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag des Vereins zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst innerhalb des letzten Quartals eines Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % aller Mitglieder müssen sie durch den Vorstand innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Die Einberufungsfrist des Absatz-4 gilt dementsprechend.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich gegenüber jedem Mitglied. Die Einberufung hat mit einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Ausschüsse
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen des Vorstandes, soweit diese erforderlich sind (alle 2 Jahre)
- f) Wahlen der Kassenprüfer (jährlich)
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Verschiedenes

(5) Beabsichtigte Satzungsänderungen sind als eigener Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei der Einladung mitzuteilen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung dem Vorstand mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

(8) Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Beisitzer zum Vorstand
- c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge sowie über Satzungsänderungen
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, bestehend aus 3 Präsidiumsmitgliedern, dem Kassierer (darf nicht Mitglied des Präsidiums sein), dem Schriftführer (kann Mitglied des Präsidiums sein), einem Vertreter der Gemeinde Büttelborn und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Den Beisitzern werden besondere Aufgaben durch den Vorstand übertragen.
- (3) Der Verein wird durch das Präsidium nach Außen vertreten. Die wirksame Vertretung setzt voraus, dass mindestens 2 Mitglieder des Präsidiums gehandelt bzw. gezeichnet haben.
- (4) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Durchführung geeigneter Maßnahmen und Erarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien, die der Erfüllung des Satzungszweckes und den Aufgaben des Vereines dienen.
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
  - c) Durchführung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung.
  - d) Erarbeitung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
  - e) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
  - f) Bildung von Ausschüssen und Wahl der Ausschussmitglieder.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Mitglied des Vorstandes kann jede volljährige Person werden.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist nicht vorgegeben.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind in ihrer Arbeitsweise und Arbeitsgestaltung frei, unterliegen aber grundsätzlichen Vorgaben des Vorstandes und haben dem Vorstand auf Anfrage, insbesondere aber in der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Arbeit zu berichten.

## **§ 10 Wahl- und Beschlussordnung**

(1) Vorstandswahlen erfolgen nach gleichem, direktem Wahlrecht. Grundsätzlich finden die Vorstandswahlen in offener Abstimmung statt. Auf Antrag und Beschluss kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen bzw. Erweiterungen des festgelegten Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Beschlussfähigkeit der jeweiligen Versammlungen ist gegeben, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" benannt sein.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann die Auflösung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

(4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein Vermögen an die Gemeinde Büttelborn über, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke verwendet werden darf.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig. Eine ungültige Bestimmung ist durch Satzungsänderung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung zugrunde liegende Zweck erreicht wird. Gleiches gilt bei einer ergänzungsbedürftigen Lücke.

(2) Bei formalen Beanstandungen und Bedenken des Registergerichts, die lediglich redaktionelle Änderungen betreffen, kann der Vorstand die betreffenden Stellen der Satzung ändern oder erweitern, soweit damit keine inhaltlichen Veränderungen verbunden sind.